

1 O 494/09

Abschrift



Verkündet am 10.06.2010

Orlowski
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Eingegangen
14. Juni 2010

Landgericht Aachen
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Rechtsanwaltskammer Köln, Riehler Straße 30, 50668 Köln,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [Redacted]

gegen

Herrn [Redacted]

Beklagten,

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Aachen
auf die mündliche Verhandlung vom 07.05.2010
durch die Richterin am Landgericht Gävert als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil vom 22.01.2010 wird mit der Maßgabe aufrecht
erhalten, dass sich seine vorläufige Vollstreckbarkeit nach diesem Urteil
richtet.

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Aachen
auf die mündliche Verhandlung vom 22.01.2010
durch die Richterin am Landgericht Gävert als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1.

Dem Beklagten wird untersagt, im Schriftverkehr einen Dokortitel zu führen.

2.

Dem Beklagten wird angedroht, dass gegen ihn bei jedem schuldhaften Verstoß gegen das gerichtliche Unterlassungsgebot ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000,- Euro verhängt werden kann.

3. Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 15.000,- €

Gävert



Ausgefertigt
Netzer
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle des Landgerichts

Vorstehende Ausfertigung wird der
Beklagten - Beigelagten - zum Zwecke der
Antragverwirklichung erteilt. Eine Aus-
fertigung wurde dem Beklagten - Beklagten
z. Hd. seiner Prozessbevollmächtigten
am 4.2.10 zugestellt.
Aachen, den 23.01.10

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts.



Die weiteren Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte!

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten, der als [REDACTED] Mitglied der Klägerin ist, es aus wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten zukünftig zu unterlassen, im Schriftverkehr einen Dokortitel zu führen.

Im April 2009 wandte sie ein Rechtsanwalt [REDACTED] an die Klägerin und machte diese darauf aufmerksam, dass der Beklagte im Schriftverkehr als "Dr. [REDACTED]" firmiert. Trotz mehrfacher Anfragen und Aufforderungen legte der Beklagte der Klägerin vorprozessual keine Promotionsurkunde vor, aus dem sich sein Recht zum Führen des Dokortitels ergeben hätte.

Nach Rechtshängigkeit der Klage und entsprechender gerichtlicher Aufforderung legte der Beklagte mit Schreiben vom 02.11.2009, eingegangen jedoch bereits am 01.11.2009, eine Kopie eines Diploms der Comenius-Universität in Bratislava, juristische Fakultät, vom [REDACTED] 2009 vor [REDACTED]. Aus diesem - aus der slowakischen Sprache übersetzten - Diplom ergibt sich, dass der Beklagte die Doktorprüfung in der Fachrichtung Recht an dieser Fakultät abgelegt hat und ihm gemäß § 53 Abs. 8 Buchstabe d) des Gesetzes über die Hochschulen und zur Abänderung und Ergänzung einiger Gesetze Gb. Nr. 131/2001 in der geltenden Fassung der akademische Grad "doktor práv" (Abkürzung JUDr.) verliehen wird.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, dass der Beklagte aufgrund des ihm seitens der Comenius-Universität verliehenen Titels nicht berechtigt ist, den Titel "Dr." ohne weiteren Zusatz zu führen. Ihrer Ansicht nach stellt es für den Verbraucher einen Unterschied dar, ob jemand einen von einer deutschen Universität verliehenen Doktorgrad führt oder ob er einen akademischen Grad im Ausland - und an welchem konkreten außerdeutschem Ort - erworben hat. Das Führen eines akademischen Grades ohne entsprechenden Zusatz bzw. nicht in der ursprünglich verliehenen Form stelle eine wettbewerbsrechtliche Benachteiligung zu Lasten der Kollegen dar, die den

Dokortitel in Deutschland erworben hätten.

Die Klägerin hat zunächst beantragt, dem Beklagten unter Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,- € zu untersagen, im Schriftverkehr einen Dokortitel zu führen.

Nachdem der Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht ordnungsgemäß durch einen postulationsfähigen Rechtsanwalt vertreten worden ist, hat das Gericht am 22.01.2010 klagestattgebendes Versäumnisurteil erlassen. Hiergegen hat der Prozessbevollmächtigte des Beklagten form- und fristgerecht am 26.01.2010 Einspruch eingelegt und diesen am 08.02.2010 begründet.

Die Klägerin beantragt - unter Aufrechterhaltung und Vertiefung ihrer Rechtsauffassung - nunmehr,

den Einspruch des Beklagten vom 26.01./04.02.2010 zurückzuweisen und das Versäumnisurteil vom 22.01.2010 zu bestätigen.

Der Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des Versäumnisurteils vom 22.01.2010 die Klage abzuweisen.

Der Beklagte vertritt die Ansicht, dass auch nach § 69 Hochschulgesetz NW und § 1 der Verordnung über die Führung ausländischer Doktorgrade der Beklagte zum Führen des Dr.-Titels ohne jeglichen Zusatz bzw. ohne die Langform "JUDr." berechtigt sei, da auch dieser Titel nur nach einem rigorosen Promotionsverfahren verliehen werde. Im übrigen stelle die Abkürzung "Dr." in der Slowakei die üblich gebrauchte Titelform anstelle der Langform "JUDr." dar.

Des weiteren ist der Beklagte der Auffassung, dass sich aus wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten keine Verzerrung für den durchschnittlichen Verbraucher ergebe, da es für diesen keinen Unterschied mache, ob jemand den Dokortitel mit oder ohne einen Zusatz für dessen Verleihung durch eine ausländische Fakultät trage. Außerdem sei der Beklagte durchaus bereit, den Titel "JUDr. [REDACTED]" zu führen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil der Kammer vom 22.01.2010 ist zulässig, aber unbegründet. Die Klägerin hat als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die der Selbstverwaltung der Anwaltschaft dient und im Rahmen dieser Selbstverwaltung Aufsichts- und Dienstleistungsfunktionen ausübt, Anspruch darauf, dass der Beklagte im Schriftverkehr das Tragen eines Dokortitels - in der von ihm konkret im Schriftverkehr verwendeten Form, nämlich unter Weglassung entsprechender Zusätze - unterlässt.

Der Beklagte darf den von ihm erworbenen Titel ausschließlich in der verliehenen Form als "doctor práv" oder "JUDr." führen.

Gemäß § 69 Abs. 2 Hochschulgesetz NW in Verbindung mit der § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Führung von akademischen Graden darf der in der Slowakei erworbene Titel nur in der verliehenen Form, nämlich als "doctor práv (JUDr.)", nicht aber einfach als "Dr." geführt werden. Gemäß § 1 Abs. 2 der genannten - in NRW geltenden - Verordnung gilt die nach § 1 Abs. 1 grundsätzlich erteilte Erlaubnis, Doktorgrade, die von einer staatlich anerkannten Hochschule aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verliehen und in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworben sind, anstelle der im Herkunftsland verliehenen Bezeichnung als "Dr." ohne fachlichen Zusatz oder Herkunftsbezeichnung zu führen, nicht für Grade, die die Bezeichnung "Doktor" enthalten, jedoch ohne Promotionsstudien und ohne Promotionsverfahren vergeben wurden ("Berufsdoktorate"), oder die nach den rechtlichen Regelungen des Herkunftslandes nicht der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse zugeordnet sind ("kleine Doktorgrade").

Vorliegend mag es zwar sein, dass die Comenius-Universität Bratislava eine rigoroses Promotionsverfahren durchführt. Jedoch wird der von der juristischen Fakultät

verliehene doctor práv nicht der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation zugeordnet, sondern nur der zweiten Stufe (VG Arnsberg, Beschluss vom 16. April 2009, Az. 9 L 45/09). Damit besteht - und zwar anders als nach der entsprechenden in Bayern geltenden Verordnung unabhängig vom Zeitpunkt der Zulassung zum Promotionsverfahren (wobei vorliegend nicht vorgetragen worden ist, wann der Beklagte denn zugelassen worden ist) - keine Berechtigung des Beklagten, in NRW im Rechtsverkehr den "Dr."-Titel ohne Zusatz zu führen.

Auch aus wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten stellt die Führung einer zusatzlosen Dokortitels eine irreführende geschäftliche Handlung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 UWG (Irreführung über die Person, Eigenschaften, Befähigung) dar. Für die Frage, ob eine Irreführung vorliegt, ist die Auffassung der Verkehrskreise von Bedeutung, an die sich die Handlung richtet, mithin der durchschnittlich informierte, verständige Verbraucher. Zur Entscheidung darüber, wie die Auffassung eines erheblichen Teils dieser Verkehrskreise ist, bedarf es nicht der Einholung eines Sachverständigengutachtens. Das Gericht in Form der zuständigen Einzelrichterin ist ebenfalls Teil dieses Verkehrskreises und daher selbst in der Lage, eine Beurteilung der Frage vorzunehmen, welche Vorstellung weite Kreise der Bevölkerung mit dem akademischen Doktorgrad (mit oder ohne Zusatz) verbinden.

Zwar ist mit dem Landgericht Kiel (Urteil vom 18.12.2009, Az. 14 O 70/09) davon auszugehen, dass dem durchschnittlichen Verbraucher gemeinhin bekannt ist, dass ein Dr.-Titel nicht zwangsläufig auf dem Fachgebiet erworben wurde, auf dem der Betreffende tätig ist. Jedoch wird dem in der Praxis auch dadurch Rechnung getragen, dass ein entsprechender Dr.-Titel mit einem Zusatz zur Fachrichtung versehen wird (med., dent., pol., phil., etc.). Sucht jemand einen Zahnarzt auf, der einen "Dr. phil." führt, wird der Verbraucher mithin ausreichend darüber aufgeklärt, dass dieser Arzt den Dokortitel in einem fachfremden Gebiet erworben hat und dass dieser akademische Grad mithin nicht geeignet ist, Aufschluss über die Qualifikation des Arztes als Zahnarzt zu geben.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts Kiel ist das hiesige Gericht aber durchaus der Ansicht, dass sich weite Kreise der Bevölkerung nicht nur Gedanken über die Fachrichtung des akademischen Grades sondern auch darüber machen, an welcher Hochschule (mit welchen Qualifikationsanforderungen) er erworben worden ist. Ebenso wie der früher verliehene Dipl.-Ing (TH) oder (FH) von der Bevölkerung als Unterschied

zur Kenntnis genommen wurde, wird es von einem Großteil der Verbraucher als relevant angesehen, ob jemand im In- oder Ausland einen Dokortitel verliehen bekommen hat. Denn der durchschnittliche Verbraucher vermag sich von den Erfordernissen, die in Deutschland an den Erwerb eines Dokortitels geknüpft werden, noch ein ungefähres Bild zu machen. Von den Studienordnungen und Qualifikationserfordernissen ausländischer Fakultäten vermag er sich in der Regel jedoch kein Bild zu machen, wobei er sich dieses Unterschieds durchaus bewusst ist. Umso mehr gilt dies, wenn der erlangte akademische Grad in seinen Qualifikationsanforderungen und -aussagen tatsächlich graduelle Unterschiede zum herkömmlichen deutschen oder ausländischen Dr.-Titel aufweist, wie dies vorliegend der Fall ist.

Soweit der Beklagte vorträgt, er sei bereit, den Titel "JUDr." mit dem Zusatz "Doktorand der Universität [REDACTED]" zu führen, besteht auch hierauf kein Anspruch. "Doktorand" an einer deutschen Hochschule zu sein, stellt weder einen akademischen Grad dar noch einen wettbewerbsrechtlich zulässigerweise zu führenden Qualifikationsnachweis. Denn die Tatsache, dass sich jemand im Promotionsverfahren befindet, sagt nicht darüber aus, ob er dieses Verfahren jemals bis zum erfolgreichen Abschluss durchlaufen wird. Dennoch besteht die Gefahr, dass weitere Teile der durchschnittlichen Bevölkerung den Zusatz "Doktorand" dahin verstehen, dass der Verwender dieses Zusatzes bereits durch die Aufnahme in das Promotionsverfahren eine besondere - über den Hochschulabschluss hinausgehende - Qualifikation erworben hat bzw. er den Dr.-Titel zukünftig sicher erwerben wird.

Der Anträge des - nicht postulationsfähigen - Beklagten vom 18.05.2010, ihm die Akten zur Einsichtnahme zu übersenden, den Verkündungstermin zu verlegen, ihm Prozesskostenhilfe zu gewähren und das Verfahren nach § 148 ZPO auszusetzen, sind mangels Zulässigkeit zurückzuweisen.

Ein Anspruch auf Aktenübersendung ist bereits nicht dargetan, da nicht ersichtlich ist, welche Teile der Akte der Beklagte bislang nicht zur Kenntnis erlangt haben will. Die Voraussetzung für eine Aussetzung des Verfahrens sind nicht gegeben. Ein verwaltungsrechtliches Verfahren über die Zulässigkeit des geführten Titels ist nicht anhängig. Ebenso wenig ist dargetan, warum der Verkündungstermin verlegt werden sollte.

Der erneute Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist unabhängig von der Verkündung einer Entscheidung. Da der Beklagte jedoch wiederum weder seine

persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft gemacht hat, noch seine Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, ist auch der erneute Prozesskostenhilfeantrag abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Gävert

Beglaubigt

Orlowski
Justizobersekretär

